

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Kantonales Steueramt

## **Bussen: Bussenverfahren im kantonalem Recht (StG)**

---

### **Allgemein**

Das Verfahren im Steuerstrafrecht ist als echtes Strafverfahren zu qualifizieren; die verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind zumindest vor einer richterlichen Instanz zu gewähren.

Gemäss §§ 242 ff. StG sind das Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sowie das Verfahren wegen Steuerhinterziehung als Strafbefehlsverfahren ausgestaltet. Zuständig für die Ahndung der Tatbestände ist das Kantonale Steueramt.

Im Gegensatz dazu wird das Verfahren wegen Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern) gemäss § 257 StG als Strafverfahren von den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.

### **Verletzung von Verfahrenspflichten**

#### Einleitung des Verfahrens

Die Gemeindesteuerämter melden dem Kantonalen Steueramt die Steuerpflichtigen, welche eine Verletzung von Verfahrenspflichten begangen haben. Das Kantonale Steueramt, Sektion Bezug, eröffnet das Strafverfahren direkt durch Erlass eines Strafbefehls.

#### Einspracheverfahren

Die angeschuldigte Person und der Gemeinderat können innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Kantonalen Steueramt, Sektion Bezug, schriftlich Einsprache erheben. Wird keine Einsprache erhoben, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil. Die Einsprache kann ohne Begründung und Antrag erfolgen. Sie bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls. Nach Eingang der Einsprache führt das Kantonale Steueramt weitere Untersuchungen durch. Bei veränderter Sach- oder Rechtslage wird ein korrigierter Strafbefehl erlassen oder das Verfahren eingestellt. Bei unveränderter Sachlage wird Anklage beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, erhoben. (Der Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, kann im Rechtsmittelverfahren an die höheren Gerichtsinstanzen weitergezogen werden).

### **Steuerhinterziehung**

#### Einleitung des Verfahrens

Die Gemeindesteuerämter melden dem Kantonalen Steueramt die Steuerpflichtigen, welche eine Steuerhinterziehung begangen haben. Das Kantonale Steueramt, Sektion Rechtsdienst, eröffnet das Strafverfahren schriftlich.

## Untersuchungsverfahren

Das Kantonale Steueramt kann die beschuldigte Person oder Auskunftspersonen befragen. Eine Zeugenbefragung ist in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen.

Die beschuldigte Person muss im Strafbefehlsverfahren nicht mitwirken, sie kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Es gilt die Unschuldsvermutung.

## Abschluss des Verfahrens

Das Untersuchungsverfahren wird mit einer Einstellungsverfügung oder dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen.

## Einspracheverfahren

Gemäss § 247 StG können die angeschuldigte Person und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen Einsprache gegen den Strafbefehl erheben. Eine rechtsgültig erhobene Einsprache bewirkt die rückwirkende Aufhebung des angefochtenen Strafbefehls.

Das Kantonale Steueramt kann weitere Untersuchungen durchführen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage einen neuen Strafbefehl erlassen. Erachtet das Kantonale Steueramt den Erlass eines neuen Strafbefehls als nicht geboten, stellt es das Verfahren ein oder erhebt Anklage beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern. (Der Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern kann im Rechtsmittelverfahren an die höheren Gerichtsinstanzen weitergezogen werden).

## Steuerbetrug

Bei begründetem Verdacht für das Vorliegen eines Steuerbetrugs erstattet das Kantonale Steueramt, Sektion Rechtsdienst, Strafanzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese können neben einer Busse auch eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe aussprechen.

## Veruntreuung von Quellensteuern

### Allgemeines

Die Veruntreuung von Quellensteuern ist ebenfalls ein Steuervergehen. Der Schuldner / die Schuldnerin der steuerbaren Leistung verwendet die abgezogenen Quellensteuern zu eigenem oder fremdem Nutzen, statt diese den Steuerbehörden abzuliefern.

Mit den Sanktionen sollen Steuerausfälle vermieden werden sowie die Durchsetzung der Steuerordnung sichergestellt werden. Der Tatbestand setzt nicht voraus, dass dem Gemeinwesen tatsächlich ein Steuerausfall entsteht. Nur die Absicht der steuerpflichtigen Person muss auf die Verwendung von abgezogenen (und den Steuerbehörden nicht abgelieferten) Quellensteuern gerichtet sein.

### Tatbestandsmerkmale

- geschuldete und abgezogene Steuern (Geldbetrag),
- mit der Absicht (Vorsatz / Eventualvorsatz), diese in eigenem oder fremdem Nutzen zu verwenden statt diese den Steuerbehörden abzuliefern.

### Abgrenzungen

Keine Veruntreuung von Quellensteuern würde vorliegen, wenn die abgezogenen "Steuern" gar nicht geschuldet waren. Ebenso stellt die blosser Nichtablieferung der Steuern innerhalb der gesetzlichen Fälligkeitstermine grundsätzlich noch keine Veruntreuung dar.